

Stadt Nauen

Landkreis Havelland

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB zur Begründung des Bebauungsplans „Windpark Nauener-Platte“

Ziel des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nauener Platte“ befindet sich westlich der Ortslage Nauen. Weiterhin befinden sich nördlich die Ortsteile Berge und Lietzow und südlich der Ortsteil Schwanebeck. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die bereits vorhandenen Windenergieanlagen (WEA). Der Bereich des Bebauungsplans ist aufgrund der vorherrschenden Nutzungsstruktur bereits umfassend anthropogen vorbelastet.

Durch den Bebauungsplan der Stadt Nauen soll auf einer Fläche von ca. 780 ha ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) ermöglicht werden. Parallel zum Bebauungsplan wurde der sachliche Teilflächennutzungsplan (TFNP) „Erneuerbare Energien“ aufgestellt, um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen. Im Rahmen dieses TFNP wurde auch eine Standortkonzeption für die gesamte Stadt Nauen erstellt. Gemäß dieser Konzeption ist der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans eines von zwei Vorranggebieten der „Windenergienutzung mit nachrangiger Nutzung Photovoltaik“.

Die Stadt Nauen möchte durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien, welcher im überragenden öffentlichen Interesse liegt, leisten und somit ihren Teil an der Energiewende beisteuern.

Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, deren Ergebnisse in die Begründung (Kap. 3 – Umweltbericht) eingearbeitet wurden. In diesem Umweltbericht wurden die möglichen Umweltauswirkungen sowie die Bestandssituation der verschiedenen Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beschrieben. Als Grundlage für die Darlegung der Bestandssituation dienten Ortsbegehungen sowie verschiedener Daten der naturschutzfachlichen Ämter.

Gemäß dem Umweltbericht sind nur sehr geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser sowie Klima und Lufthygiene durch die Umsetzung des Planungsziels zu erwarten. Jedoch ist davon auszugehen, dass durch die

steigende Höhe der Anlagen das Landschaftsbild weiter eingeschränkt wird. Auch auf denkmalschutzrelevante Gebäude und Anlagen können die Beeinträchtigungen steigen.

Im Zuge des Bebauungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Daher ist die Durchführung einer naturschutzfachlichen Bilanzierung notwendig. Als Grundlage dienen hierbei eine Bestandsbewertung und die für das Land Brandenburg üblichen Ermittlungsmethoden. Im Wesentlichen sind Eingriffe in die Schutzgüter Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugleichen. Im Ergebnis sind Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 29.109 m² nachzuweisen. Etwa 22.000 m² des Kompensationsbedarfs werden durch Maßnahmen aus dem Flächenpool der Flächenagentur Brandenburg GmbH ausgeglichen. Die übrigen 0,71 ha werden durch eine externe Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Lietzow, Flur 5 ausgeglichen. Innerhalb dieser Fläche wird Ackerland zu Extensivgrünland umgewandelt und ein 10 m breiter Blühstreifen angelegt. Unmittelbar angrenzend an diese Fläche wird auf dem Flurstück 22 der Gemarkung Lietzow, Flur 5 zudem eine artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme umgesetzt. Neben der Extensivierung von Ackerland werden darüber hinaus drei Kleingewässer angelegt.

Aufstellungsverfahren/ Abwägung

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Nauener Platte“ der Stadt Nauen wurde durch den Aufstellungsbeschluss des Stadtrats am 06.07.2023 eröffnet. Infolge der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde der Vorentwurf überarbeitet und angepasst. Der Entwurf lag vom 02.01 bis einschließlich zum 05.02.2024 öffentlich aus.

Im Rahmen der Abwägung wurden die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die im Planungsprozess vorgebrachten Stellungnahmen hatten zum Teil nur redaktionellen Charakter und wurden dementsprechend in der Begründung und der Planzeichnung berücksichtigt. Zudem mussten wenige Sachverhalte in der Begründung deutlicher dargelegt werden. Eine detaillierte Abwägung war für die Stellungnahme des Landesamts für Umwelt – Abteilung Naturschutz vom 09.02.2024 notwendig. Im Mittelpunkt der Stellungnahme standen insbesondere artenschutzrechtliche Bedenken. Diese werden jedoch im Rahmen der konkreten Bauausführung näher betrachtet und stehen der Genehmigungsfähigkeit der WEA nicht im Weg wodurch dahingehend keine Änderung vorgenommen wurden.

Weiterhin lagen zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor. Diese bezogen sich unter anderem auf die Methodik der faunistischen Erfassungen sowie des Schall- und Schattengutachtens. Die Stadt Nauen sah hierbei keine Notwendigkeit für weiterführende Änderungen, da die Erfassungen und die Gutachten gemäß den gängigen Vorgaben des

Landes durchgeführt bzw. erstellt wurden.

Der Bebauungsplan „Windpark Nauener Platte“ wurde auf der Grundlage der abschließenden Abwägung aller Belange unter- und gegeneinander am 15.05.2024 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen am 22.07.2024 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.